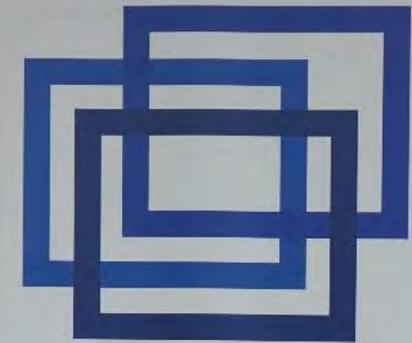


**9.
Virtuelle Besprechung
der bundesweiten
Versicherungsämter
via Webex**



09.03.2022



**Bundesarbeitsgemeinschaft
der Versicherungsämter
(BAVers) e.V.**

seit 1991

Versicherungsamt

- kompetent - unabhängig - kostenlos -

www.bavers.de



**Workshop „Bürgernehe Sozialverwaltung“
im Rahmen des Zukunftsdialogs „Neue Arbeit - Neue Sicherheit“
des BMAS**

Ort: BMAS, Berlin

Termin: 31. Januar 2019

Programm:

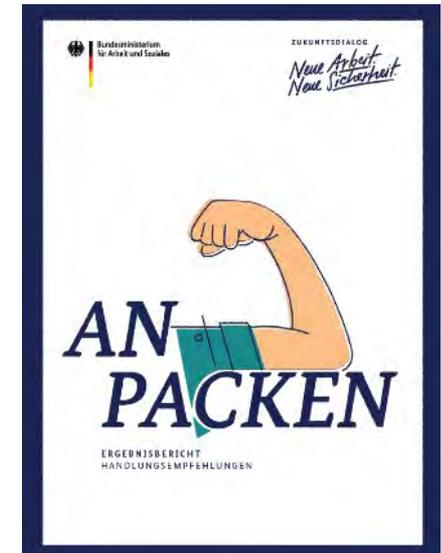
10.00 - 10.15 Uhr Begrüßung durch Staatssekretär Dr. Rolf Schmachtenberg

Die Idee der One-Stop-Anlaufstellen

Entwurf für eine wissenschaftliche Studie

Bundesrechnungshof

30.11.2021 | BEMERKUNG



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

FORSCHUNGSBERICHT

577

Versicherungsämter:
eine explorative Studie über
kommunale Beratungseinrichtungen
zur Sozialversicherung
- Kurzexpertise -

April 2021

10258111/19/001

Bemerkung des Bundesrechnungshofes vom 30.11.2021

BMAS duldet seit Jahrzehnten Verschlechterung des ortsnahen Serviceangebots zur Rente

Zusammenfassung

Gemeinden und Versicherungsämter ziehen sich seit Jahrzehnten von ihren gesetzlichen Aufgaben in Rentenangelegenheiten zurück. **Das BMAS duldet diese Entwicklung und wirkt ihr nicht mit geeigneten Maßnahmen entgegen.**

Gemeinden und Versicherungsämter sind **gesetzlich verpflichtet**, Bürgerinnen und Bürger in sozialen Angelegenheiten unbürokratisch zu unterstützen. Sie haben eine wichtige **ortsnahe Wegweiserfunktion** in einfachen Unterstützungsleistungen. Sie erteilen **Auskünfte** und helfen, **Anträge** einzureichen. Die Gemeinden und Versicherungsämter unterstehen der Aufsicht ihrer Länder.

Der Bundesrechnungshof bemängelt seit Jahrzehnten, dass die Gemeinden und Versicherungsämter diese Unterstützungsleistungen auf Druck der Länder reduzieren, vorrangig aus **Kostengründen**. Um die Angebotslücke zu füllen, springen die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Träger) teilweise ein und erweitern ihr Angebot. Dies widerspricht dem Willen des Gesetzgebers.

Für das BMAS sind die Gemeinden und Versicherungsämter wichtige ortsnahe Anlaufstellen der Sozialversicherung. Es will in einem **Dialog** mit den beteiligten Institutionen zwar deren Funktion stärken. Allerdings steht dabei nicht im Fokus, die Unterstützungsleistungen der Gemeinden und Versicherungsämter zu steigern.

Der Bundesrechnungshof fordert das BMAS auf, im Dialog mit den Beteiligten das Serviceangebot der Gemeinden und Versicherungsämter zu verbessern. Gelingt dies nicht, hält er eine gesetzliche Neuregelung für erforderlich, um die Rechtslage den Gegebenheiten anzupassen.

BMAS duldet seit Jahrzehnte Verschlechterung des ortsnahen Serviceangebots zur Rente

14.1 Prüfungsfeststellungen

Struktur der sozialen Sicherung

Der Gesetzgeber hat Teilaufgaben der Sozialversicherung Gemeinden und Versicherungsämtern übertragen. Die Versicherungsämter sind bei den Landkreisen und kreisfreien Städten eingerichtet. Beide Behörden sind gesetzlich verpflichtet, Bürgerinnen und Bürgern vor Ort allgemeine Auskünfte zu erteilen und u. a. deren Rentenanträge (Anträge) entgegenzunehmen. Die Versicherungsämter sind darüber hinaus ermächtigt, den 16 RV-Trägern auch bei der Sachverhaltsaufklärung zu helfen. Damit soll ein unbürokratischer und ortsnaher Zugang zu den Leistungen der RV-Träger ermöglicht werden. Außerdem sollen die RV-Träger von einfachen Serviceaufgaben entlastet werden. Im Gegenzug sind sie verpflichtet, die Beschäftigten der Gemeinden und Versicherungsämter bei ihren Aufgaben zu unterstützen und sie angemessen zu schulen.

Die RV-Träger sind in der Sozialversicherung zuständig für alle Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung. Sie erledigen ihre Aufgaben eigenverantwortlich innerhalb der für sie geltenden Rechtsnormen. Die RV-Träger sind rechtsfähige Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung. Bei ihrer Tätigkeit unterliegen sie staatlicher Rechtsaufsicht, entweder durch das Bundesamt für Soziale Sicherung oder durch die dazu von den Ländern bestimmten Behörden.

BMAS duldet seit Jahrzehnte Verschlechterung des ortsnahen Serviceangebots zur Rente

Nachlassende Unterstützung durch Gemeinden und Versicherungsämter

Der Bundesrechnungshof berichtete dem Parlament seit dem Jahr 1998 mehrfach über die nachlassenden Unterstützungsleistungen durch Gemeinden und Versicherungsämter, zuletzt im Jahr 2010. Der Rechnungsprüfungsausschuss des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages forderte die RV-Träger daraufhin auf, die Gemeinden und Versicherungsämter verstärkt in ihre Aufgabenerfüllung einzubinden. Die RV-Träger sollten auch die Organisation ihrer eigenen Auskunfts- und Beratungsstellen (Beratungsstellen) besser mit dem Angebot der Gemeinden und Versicherungsämter abstimmen.

In einer aktuellen Prüfung stellte der Bundesrechnungshof weiter rückläufige Unterstützungsleistungen fest. In den Jahren 2013 bis 2019 reduzierten sich die Rentenanträge, die die Gemeinden und Versicherungsämter für die RV-Träger entgegennahmen, auf bundesweit durchschnittlich nur noch rund ein Viertel (vgl. Abbildung 14.1). Vor der Organisationsreform der RV-Träger im Jahr 2005 waren es noch über 50 %, in einigen Ländern sogar über 90 % aller Anträge.

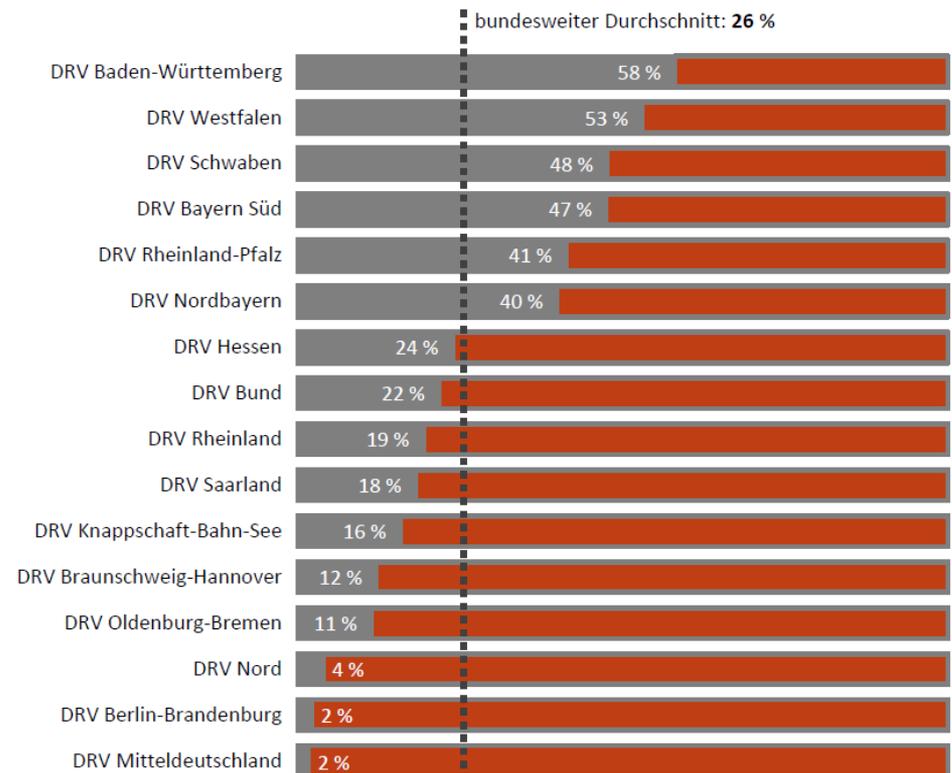
Es bestehen große regionale Unterschiede, zum Teil sogar innerhalb eines Landes. So nahmen die Gemeinden und Versicherungsämter in Nordrhein-Westfalen im Zuständigkeitsbereich der Deutschen Rentenversicherung (DRV) Westfalen 53 %, im Bereich der DRV Rhein-land 19 % der Anträge entgegen. Die Länder haben in unterschiedlichem Umfang Versicherungsämter eingerichtet. Das Land Thüringen errichtete bislang keine Versicherungsämter.

BMAS duldet seit Jahrzehnte Verschlechterung des ortsnahen Serviceangebots zur Rente

Unterstützungsquote durch die Gemeinden und Versicherungsämter auf Tiefstand

In den Jahren 2013 bis 2019 reduzierte sich die Zahl der Rentenanträge, die die Gemeinden und Versicherungsämter für die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Träger) entgegennahmen, auf **bundesweit durchschnittlich 26 %**.

Es bestehen **große regionale Unterschiede** in den Zuständigkeitsbereichen der RV-Träger, in denen die Gemeinden und Versicherungsämter tätig sind.



Grafik: Bundesrechnungshof.

Quelle: Deutsche Rentenversicherung, Statistik über Anträge gemäß § 5 Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Statistik in der Rentenversicherung.

BMAS duldet seit Jahrzehnte Verschlechterung des ortsnahen Serviceangebots zur Rente

Die RV-Träger hatten sich in den 1990er-Jahren auf Kriterien für die örtliche Verteilung ihrer Beratungsstellen verständigt. Diese Kriterien blieben seither weitgehend unverändert. Sie lassen den einzelnen RV-Trägern viel Spielraum für die Ausgestaltung ihres eigenen Serviceangebots. Auch als Reaktion auf die rückläufige Unterstützung durch die Gemeinden und Versicherungsämter erhöhten RV-Träger ihr eigenes Angebot. Dies führte u. a. dazu, dass ihre hoch qualifizierten Beschäftigten mehr Anträge aufnehmen müssen. Dadurch standen weniger Kapazitäten für die anspruchsvollere individuelle Beratung zur Verfügung. Die RV-Träger befürchten, dass sie der zunehmenden Nachfrage nicht mehr ausreichend nachkommen können.

Die RV-Träger beziffern ihren Verwaltungsaufwand für die Antragsaufnahme ohne Beratung durchschnittlich auf mindestens 50 Euro je Antrag. Bei jährlich rund 1,7 Millionen Anträgen resultiert daraus ein Finanzvolumen von mindestens 85 Mio. Euro, das immer mehr zulasten der RV-Träger geht.

Gegensätzliche Auffassungen und Interessen der Beteiligten

Das BMAS thematisierte im Jahr 2010 in einer turnusmäßigen Sitzung mit allen Aufsichtsbehörden des Bundes und der Länder die zurückgehenden Unterstützungsleistungen. Einige Länder sahen die Unterstützungsleistungen der Gemeinden und Versicherungsämter nicht als deren Pflichtaufgaben an. Sie verwiesen auf die aus ihrer Sicht vorrangige Zuständigkeit der RV-Träger. Sie drängten darauf, die Unterstützungsleistungen der Gemeinden und Versicherungsämter aus Kostengründen weiter zu reduzieren. Die Länder verwarfen in der Sitzung einen Beschlussvorschlag des BMAS. Dieser zielte darauf ab, die Aufgabenwahrnehmung der Gemeinden und Versicherungsämter zu intensivieren. Das BMAS ergriff daraufhin keine weiteren Maßnahmen, um die Situation zu verbessern.

BMAS duldet seit Jahrzehnte Verschlechterung des ortsnahen Serviceangebots zur Rente

Die RV-Träger sahen keine Möglichkeiten, die Unterstützungsquoten durch die Gemeinden und Versicherungsämter zu erhöhen. Sie könnten die fiskalisch motivierten Entscheidungen der Gemeinden und Versicherungsämter und deren Aufsichtsbehörden nicht beeinflussen. Auch hatten die RV-Träger gegensätzliche Auffassungen zum Umfang und zur Notwendigkeit der Zusammenarbeit mit den Gemeinden und Versicherungsämtern. Einige RV-Träger verzichteten bewusst darauf, sich von den Gemeinden und Versicherungsämtern unterstützen zu lassen. Denn die Gemeinden und Versicherungsämter seien nur nachrangig zuständig. Dagegen sahen andere RV-Träger die Gemeinden und Versicherungsämter als unverzichtbare Partner an und fördern aktiv die Zusammenarbeit.

Die RV-Träger sahen keinen Zusammenhang zwischen ihrem Beratungsstellennetz und den zurückgehenden Unterstützungsleistungen durch die Gemeinden und Versicherungsämter. Das Beratungsstellennetz entspreche gemeinsam abgestimmten Berechnungen aller RV-Träger aus dem Jahr 2012. Zudem sei dies seit der Organisationsreform im Jahr 2005 erheblich ausgedünnt worden.

BMAS duldet seit Jahrzehnte Verschlechterung des ortsnahen Serviceangebots zur Rente

Zukunftsdialog zur bürgernahen Sozialverwaltung

Im Jahr 2019 initiierte das BMAS einen Zukunftsdialog zur bürgernahen Sozialverwaltung (Zukunftsdialog). Im Gespräch mit den beteiligten Institutionen wollte es Maßnahmen erarbeiten, um u. a. die Gemeinden und Versicherungsämter in ihrer Funktion und Flächenpräsenz sowie der Personalausstattung weiter zu stärken. Es betonte, dass die im Sozialgesetz-buch angelegte Struktur der sozialen Sicherung ausreichend umgesetzt werden müsse. Die Gemeinden und Versicherungsämter sollen ihre gesetzlichen Aufgaben zukünftig besser erfüllen.

Das BMAS gab eine erste Studie und eine Folgestudie in Auftrag, die die gegenwärtige Praxis und Perspektiven der Gemeinden und Versicherungsämter untersuchen sollten. Das BMAS erklärte jedoch, es erwarte von den Ergebnissen des Zukunftsdialogs keine Lösungsansätze zur Frage, wie die Unterstützungsleistungen der Gemeinden und Versicherungsämter für die RV-Träger gesteigert werden könnten.

BMAS duldet seit Jahrzehnte Verschlechterung des ortsnahen Serviceangebots zur Rente

14.2 Würdigung

Der Gesetzgeber hat den Gemeinden und Versicherungsämtern eine unbürokratische Wegweiserfunktion zugedacht. Ziehen sie sich von diesen Aufgaben zurück, verweigern sie den Bürgerinnen und Bürgern ein gesetzlich verankertes, ortsnahes Hilfsangebot. Die Länder, die den Rückzug der Gemeinden und Versicherungsämter fördern, verletzen die ihnen vom Gesetzgeber zugewiesenen Pflichten.

Es entsteht eine Angebotslücke, die die RV-Träger nur mit zusätzlichem Sach- und Personalaufwand ausfüllen können. Dies bindet Personal, das für die fachlich anspruchsvollere individuelle Beratung der Berechtigten (z. B. zur zusätzlichen Altersvorsorge) fehlt. Zudem wider-spricht es dem Willen des Gesetzgebers.

Wegen des zunehmenden Angebots der RV-Träger besteht die Gefahr, dass immer mehr Gemeinden und Versicherungsämter ihre Unterstützungsleistungen auf ein Mindestmaß reduzieren. Die RV-Träger sollten ihr örtliches Angebot stärker überprüfen und sich auf die fachlich anspruchsvollere individuelle Beratung der Leistungsberechtigten konzentrieren. Sie sollten insbesondere die überholten Kriterien für die Bemessung des Beratungsstellennetzes überprüfen und stärker an der gesetzlichen Aufgabenzuweisung für die Gemeinden und Versicherungsämter ausrichten.

Der Bundesrechnungshof hat vorgeschlagen, dass das BMAS mit den Ländern eine Neuregelung erarbeiten soll, die den widerstreitenden Interessen der Beteiligten und den Gegebenheiten gerecht wird. Gelingt dies nicht, hat er eine gesetzliche Neuregelung vorgeschlagen, die Rechtslage an die Gegebenheiten anzupassen.

BMAS duldet seit Jahrzehnte Verschlechterung des ortsnahen Serviceangebots zur Rente

14.3 Stellungnahme

Das BMAS hat erklärt, es wolle die Ergebnisse der Folgestudie abwarten und mit den Ländern erörtern. Aber auch die Folgestudie zielt nicht vorrangig darauf ab, die Unterstützungsleistungen der Gemeinden und Versicherungsämter zu verbessern. Aus Sicht des BMAS wollten die Länder das Thema Gemeinden und Versicherungsämter nur in Kenntnis der Ergebnisse der Folgestudie erörtern. Eine vorherige Initiative untergrabe die Glaubwürdigkeit der Folgestudie, da die Länder hierin eine Vorwegnahme der Ergebnisse sehen könnten.

Das BMAS hat betont, dass sich die Länder in sämtlichen Gesprächen zu den Studien zurückhaltend gegenüber möglichen Aufgabenzuwächsen oder einem verstärkten Engagement bei den Gemeinden und Versicherungsämtern geäußert hätten.

Eine gesetzliche Neuregelung hat das BMAS für politisch weder zielführend noch Erfolg versprechend gehalten. Vermutlich würden sich die Länder einer Neuregelung widersetzen.

Die RV-Träger haben erklärt, der gesetzliche Auftrag zur qualifizierten Antragsaufnahme durch die Gemeinden und Versicherungsämter sei weiter notwendig und sachgerecht. Mithilfe der flächendeckenden Verfügbarkeit der Gemeinden und Versicherungsämter und der hohen Qualität ihrer Antragsaufnahme solle ein bundesweit einheitliches und effizientes Serviceniveau für alle Berechtigten gewährleistet werden. Dies gelte insbesondere auch für mobilitätseingeschränkte Personen.

Diesen wesentlichen Bestandteil des Serviceangebots würden die RV-Träger durch ein Aus- und Fortbildungsprogramm für die Beschäftigten der Gemeinden und Versicherungsämter unterstützen. Sie stellten den Gemeinden und Versicherungsämtern zudem eine moderne digitale Übermittlungstechnik für die elektronische Antragsaufnahme und Zusammenarbeit zur Verfügung. Die RV-Träger haben bestritten, dass ihr breites Serviceangebot zur zurückgehenden Unterstützung durch die Gemeinden und Versicherungsämter beigetragen habe.

BMAS duldet seit Jahrzehnte Verschlechterung des ortsnahen Serviceangebots zur Rente

14.4 Abschließende Würdigung

Das BMAS und die RV-Träger tun weiter zu wenig dafür, die Unterstützungsleistungen durch die Gemeinden und Versicherungsämter zu steigern. Selbst das BMAS denkt nicht, dass der von ihm initiierte Zukunftsdialog am Umfang der Unterstützungsleistungen etwas ändern wird.

Das BMAS duldet seit Jahrzehnten, dass sich viele Länder weigern, die gesetzlich vorgeschriebenen Unterstützungsleistungen durch ihre Gemeinden und Versicherungsämter angemessen zu erbringen. Das BMAS und die Länder nehmen damit hin, dass die Gemeinden und Versicherungsämter ihr Angebot für die Berechtigten der gesetzlichen Rentenversicherung weiter einschränken oder ganz einstellen. Die noch vergleichsweise hohen Unterstützungsleistungen durch die Gemeinden und Versicherungsämter vor der Organisationsreform im Jahr 2005 belegen deren enormes Unterstützungspotenzial.

Der Bundesrechnungshof sieht auch bei den RV-Trägern Möglichkeiten, die Unterstützungsleistungen durch die Gemeinden und Versicherungsämter zu steigern. Das verdeutlichen die gravierenden regionalen Unterschiede. Vor allem diejenigen RV-Träger mit niedriger Unterstützung durch die Gemeinden und Versicherungsämter sind aufgefordert, ihre Haltung zu überdenken und sich für eine Steigerung der Unterstützungsleistungen einzusetzen. Die RV-Träger müssen nach Ansicht des Bundesrechnungshofes auch die längst überholten Kriterien für die örtliche Verteilung ihrer Beratungsstellen an den gesetzlichen Auftrag der Gemeinden und Versicherungsämter anpassen.

Der Bundesrechnungshof mahnt seit mehr als 20 Jahren eine Besserung an. Er befürchtet, dass bei fortdauernder Untätigkeit des BMAS die Gemeinden und Versicherungsämter in vielen Regionen ihr Serviceangebot weiter einschränken. Der vom Gesetzgeber angestrebte unbürokratische und ortsnaher Zugang zu den Leistungen der RV-Träger würde dann weiter eingeschränkt.

BMAS duldet seit Jahrzehnte Verschlechterung des ortsnahen Serviceangebots zur Rente

Der Bundesrechnungshof fordert das BMAS deshalb auf, im anstehenden Dialog mit den Ländern die Steigerung der Unterstützungsleistungen durch die Gemeinden und Versicherungsämter in den Vordergrund zu rücken und insbesondere für dieses Ziel Lösungsansätze zu erarbeiten.

Das BMAS soll über die Aufsichtsbehörden auf die RV-Träger einwirken, bei den Kriterien für die Bemessung ihres Serviceangebots stärker die gesetzliche Aufgabenzuweisung an die Gemeinden und Versicherungsämter zu berücksichtigen. Vorrangiges Ziel ist es, das ortsnahe Serviceangebot der Gemeinden und Versicherungsämter in Angelegenheiten der Rentenversicherung für die Bürgerinnen und Bürger zu erhalten und bedarfsgerecht zu gestalten.

Sollte das Ziel, die Unterstützungsleistungen durch die Gemeinden und Versicherungsämter zu steigern, mit den Beteiligten nicht erreichbar sein, hat das BMAS dafür zu sorgen, die Rechtslage den Gegebenheiten anzupassen.

TOP 11

c) BMAS duldet seit Jahrzehnten Verschlechterung des ortsnahen Serviceangebots zur Rente

Bundestagsdrucksache 20/180 Nr. 14

1. Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
2. Er fordert das Bundesministerium für Arbeit und Soziales auf,
 - im Dialog mit den Ländern die Steigerung der rentenbezogenen Unterstützungsleistungen der Gemeinden und Versicherungsämter in den Vordergrund zu rücken und gemeinsame Lösungsansätze zu finden,
 - über die Aufsichtsbehörden auf die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung einzuwirken, die Kriterien für die Bemessung ihres Serviceangebots an die gesetzliche Aufgabenzuweisung der Gemeinden und Versicherungsämter anzupassen,
 - anderenfalls die Rechtslage den Gegebenheiten anzupassen.
3. Der Ausschuss erwartet, dass ihm das Bundesministerium für Arbeit und Soziales bis zum 31. Oktober 2022 über die ergriffenen Maßnahmen und damit erreichten Ziele berichtet.

– Beschluss nach Vorlage ohne Beratung (siehe A-Drs. 031 NEU) –



Zusammenfassung

Anlässlich des vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) im Jahr 2018 initiierten **Zukunftsdialogs** mit Bürgerinnen und Bürgern in verschiedenen Regionen Deutschlands wurde neben vielen anderen Aspekten das Bedürfnis nach einer leichteren Orientierung über staatliche Sozialleistungen, einheitlichen Anlaufstellen und kompetenter Beratung deutlich zum Ausdruck gebracht. Hierbei wurden insbesondere **dezentrale Einrichtungen** wie die **kommunalen Versicherungsämter**, aber auch die lokalen Niederlassungen der Rentenversicherung, der Arbeitsagenturen oder der Krankenversicherung angesprochen. Ausgehend von diesem Befund wurde im April 2021 eine **erste explorative Studie** zu den Versicherungsämtern vorgelegt. Diese Studie hat einerseits **weiteren Forschungsbedarf**, andererseits aber auch **weiteren Diskussionsbedarf** zur Gestaltung der Rolle der Versicherungsämter in der Zukunft aufgeworfen.

Im Rahmen der vorliegenden Studie werden **Gestaltungsmodelle** für die Zukunft der Versicherungsämter als möglicher Pfeiler von flächendeckenden, ortsnahen und persönlichen Auskunft- und Beratungsangeboten im Bereich der Sozialversicherung diskutiert. Dem vorgelagert waren Bemühungen, neben den Versicherungsämtern weitere für dieses Politikfeld relevante Gruppen in die Diskussion im Zuge von Fokusgruppen mit einzubeziehen, namentlich Versicherte, Sozialverbände, Sozialberatungsstellen, die Deutsche Rentenversicherung, die kommunalen Spitzenverbände sowie Landesministerien. Dabei sollte der Sicht der Versicherten als Zielgruppe von Auskunft und Beratung eine besondere Rolle zukommen.

Zunächst lässt sich eine **breite Anerkennung der Wichtigkeit von Auskunft und Beratung im deutschen Sozialstaat konstatieren**, wobei digitale Hilfsmittel und Auskunftssysteme eine wichtige unterstützende Rolle einnehmen können, jedoch die **persönliche Auskunft und Beratung nicht ersetzen** können. Dies gilt insbesondere für das Feld der Rentenversicherung und angrenzende Bereiche des Sozialrechts, soweit sie in der Beratungstätigkeit in den Auskunfts- und Beratungsstellen der Rentenversicherung und den Auskünften durch die Versicherungsämter nachgefragt werden.

Gleichzeitig besteht jedoch **wenig Konsens** über die **aktuelle und künftige Bedeutung der Versicherungsämter**, das Ausmaß des unbefriedigten Auskunfts- und Beratungsbedarfs, und vor allem bestehen **erheblich divergierende Vorstellungen in Bezug auf die Weiterentwicklung** der Versicherungsämter. Vor diesem Hintergrund wurden im Kontext dieser Studie **zwei Handlungsoptionen** vertieft diskutiert, welche den gesetzlichen Auftrag der Versicherungsämter in den Mittelpunkt stellen:

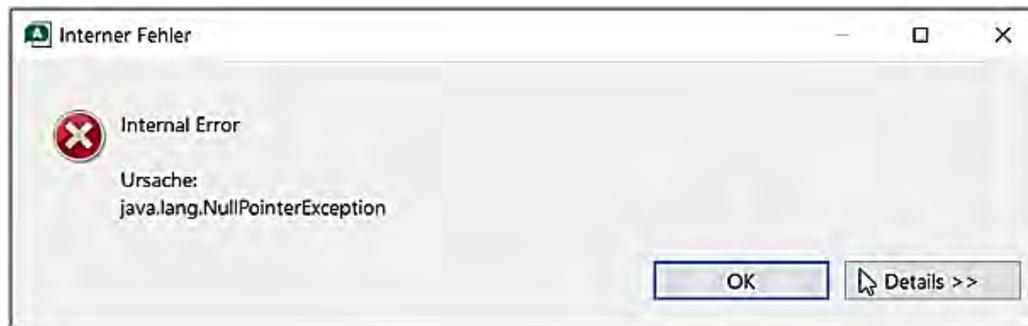
- Die **Präzisierung des Auftrags der Versicherungsämter**, etwa durch eine Klarstellung des Auftrags der Versicherungsämter im Sinne einer – in der Praxis heute bereits teilweise gelebten – Einheit von Auskunft und Beratung, erscheint aufgrund unterschiedlicher Positionen zwischen maßgeblichen Akteuren **nicht konsensfähig**.
- Ebenso **wenig realisierbar** erscheint derzeit eine **verbindliche Festlegung eines Mindeststandards** für die angemessene Ausstattung der Versicherungsämter, um bestimmte Leistungen im Rahmen des gesetzlichen Auftrags in der Praxis erbringen zu können. Hier lehnen insbesondere die Kommunen Eingriffe in die **Sphäre ihrer Selbstverwaltung** ab, während es im bestehenden rechtlichen Rahmen **keine Durchgriffsmöglichkeit des Bundes** gibt.

Angesichts der Tatsache, dass verbindliche Vorgaben für die Versicherungsämter aufgrund der **kommunalen Autonomie** über die Einrichtung und Ausstattung von Versicherungsämtern faktisch ausscheiden, kommen **nicht-verbindliche, stärker prozedurale Optionen** in Betracht. So wäre etwa anzuregen, eine **Möglichkeit zur laufenden gemeinsamen Erörterung über die Funktion, die Praxis und mögliche Problemlagen in der Auskunft und Beratung im deutschen Sozialstaat** einzurichten.

Über die diskutierten Gestaltungsoptionen hinaus sind auch **grundlegende Alternativen** zum gegenwärtigen Status der Versicherungsämter als kommunale Einrichtungen mit einem definierten gesetzlichen Auftrag erwägenswert. So wäre es prinzipiell auch vorstellbar, eine **eigenständige und sozialversicherungszweig-übergreifende Beratungsstruktur seitens des Bundes** einzurichten und damit **unabhängig von den kommunalen Versicherungsämtern** zu entwickeln. Hier entstünde jedoch ein **erheblicher zusätzlicher Aufwand für die Organisation und Finanzierung** innerhalb der beitragsfinanzierten bzw. steuerlich bezuschussten Strukturen der Sozialversicherung.

eAntrag: Fehler beim Senden

Falls folgender Fehler beim Senden angezeigt wird:



bitte wie folgt vorgehen:

- Den Hauptantrag abändern, wie z.B. die Hausnummer ändern,
- den Antrag speichern und schließen,
- anschließend den Antrag neu öffnen
- und die Hausnummer wieder korrigieren.
- Antrag senden.

Erhöhung des Beitragszuschlages zur Pflegeversicherung für Kinderlose ab 01.01.2022

Der **Beitragszuschlag** zur Pflegeversicherung für **Kinderlose** wird ab 01.01.2022 **um 0,1 %** auf insgesamt **0,35 % erhöht** (Gesundheitsentwicklungsgesetz vom 19.07.2021, BGBl. I 2021 S. 2754 ff.).

Damit gelten ab 01.01.2022 **folgende Beitragssätze** zur Pflegeversicherung:

| | ab 01.01.2019 | ab 01.01.2022 |
|--|------------------|------------------|
| voller Pflegebeitragssatz – mit Kind | 3,05 % | 3,05 % |
| halber Pflegebeitragssatz (Beamte) – mit Kind | 1,525 % | 1,525 % |
| voller Pflegebeitragssatz bei Kinderlosigkeit | 3,3 % | 3,4 % |
| halber Pflegebeitragssatz (Beamte) bei Kinderlosigkeit | 1,775 % | 1,875 % |

Die Rentenbezieherinnen und Rentenbezieher werden in der Regel nicht mittels eines Bescheides, sondern vorrangig über das **sogenannte Kontoauszugsverfahren** informiert.

EM-Bestandsrenten und mögliche zukünftige Verbesserungen

Auszug aus dem Koalitionsvertrag (Seite 73):

*„Wir werden den sogenannten Nachholfaktor in der Rentenberechnung rechtzeitig vor den Rentenanpassungen ab 2022 wieder aktivieren und im Rahmen der geltenden Haltelinien wirken lassen. So stellen wir sicher, dass sich Renten und Löhne im Zuge der Coronakrise insgesamt im Gleichklang entwickeln und stärken die Generationengerechtigkeit ebenso wie die Stabilität der Beiträge in dieser Legislaturperiode. **Wir wollen Verbesserungen für Erwerbsminderungsrentnerinnen und -rentner im Bestand umsetzen.**“*

Aktuell steht eine Verbesserung zum **Juli 2024** mit Wirkung für die Zukunft in Raum, und zwar für diejenigen, deren Rente zwischen 2001 und 2018 begonnen hat (ununterbrochener Rentenbezug einschl. Folgerenten)

Es besteht die „Hoffnung“, dass es eine pauschale Lösung geben wird.

Somit besteht derzeit (noch) kein Beratungsbedarf hinsichtlich der Frage des Zeitpunkts einer etwaigen Umwandlung der EM-Rente in eine Altersrente.

Zurechnungszeit: Verfahren beim BSG weiterhin anhängig

Durch die Zurechnungszeit werden Bezieher einer Rente wegen Erwerbsminderung so gestellt, als hätten sie **bis zu ihrer Regelaltersgrenze Beiträge** gezahlt. Die Zurechnungszeit, die mit dem Eintritt der Erwerbsminderung beginnt, wird mit einem **Durchschnittswert der zurückgelegten Versicherungszeiten** bewertet.

Die Zurechnungszeit ist durch das „RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz“ für Rentenzugänge im Jahr 2019 in einem Schritt auf das Alter von 65 Jahren und acht Monaten verlängert worden. Das Gesetz sieht in den Folgejahren - in Anlehnung an die Anhebung der Regelaltersgrenze - eine **schrittweise Anhebung auf das vollendete 67. Lebensjahr** vor. Bei Beginn einer Erwerbsminderungsrente im Jahr 2021 endet die Zurechnungszeit mit 65 Jahren und zehn Monaten. Die Zurechnungszeit und deren Verlängerung gilt auch für die Renten wegen Todes.

Eine Übertragung der Neuregelung zum verlängerten Ende der Zurechnungszeit auf **Rentenbestandsfälle vor 2019** sah das Gesetz nicht vor. Dagegen führen der Sozialverband VdK und der SoVD (Sozialverband Deutschland) eine Musterklage. Das erste Revisionsverfahren ist unter dem **Aktenzeichen B 5 R 29/21 R** (bis 30. Juni 2021: B 13 R 24/20 R) weiterhin beim Bundessozialgericht (BSG) anhängig. Vorinstanz war das Landessozialgericht (LSG) Essen (**L 14 R 883/19**, 13. März 2020).

Die Rechtsfrage lautet:

„Verstößt § 59 Abs. 1, Abs. 2 S. 2 iVm. § 253a SGB VI in der auch aktuell gültigen Fassung des „EM-Leistungsverbesserungs-gesetzes“ vom 17. Juli 2017 gegen den allgemeinen Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG), indem Versicherte, deren Rente vor dem Jahr 2018 begonnen hat, vollständig von der dort geregelten (schrittweisen) Anhebung des Endes der Zurechnungszeit bei einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit ausgeschlossen sind?“

Weitere Revisionsverfahren sind anhängig. Die konkreten Verhandlungstermine des 5. Senates des BSG sind bislang noch nicht veröffentlicht worden. Entsprechende Urteile bleiben zunächst abzuwarten. Sollte das BSG die genannte Stichtagsregelung nicht beanstanden, soll das **Bundesverfassungsgericht** angerufen werden.

Rente für Schulzeiten: Bis zum 45. Lebensjahr nachzahlen

Für Schul- und Hochschulzeiten zwischen 16 und 17 sowie mit einer Dauer von insgesamt mehr als acht Jahren sind freiwillige Beitragszahlungen möglich.

Wer zusätzliche Beiträge bei der Deutsche Rentenversicherung einzahlen will, kann bis zur Vollendung des 45. Lebensjahres von der wenig bekannten Möglichkeit Gebrauch machen, freiwillige Beiträge für Schulausbildungszeiten nach dem 16. Lebensjahr nachzuzahlen. Die Einzahlung kann sinnvoll sein, um eine bestimmte Wartezeit zu erfüllen oder den Rentenanspruch zu steigern.

Eine Nachzahlung für noch nicht mit Beiträgen belegte Schulzeiten ist nur möglich, soweit diese nicht als Anrechnungszeiten berücksichtigt werden können. Damit kommt eine Nachzahlung insbesondere für schulische Ausbildungszeiten zwischen dem 16. und 17. Lebensjahr und Schulzeiten, die die anrechenbare Höchstdauer von acht Jahren überschreiten, in Betracht.

Ab einem monatlichen Mindestbeitrag von 83,70 Euro bis zu einem Höchstbeitrag von 1.311,30 Euro können die Beiträge in beliebiger Höhe gezahlt werden. Ob sich eine Einzahlung lohnt, sollte vorher in einem persönlichen Beratungsgespräch abgeklärt werden.

Hinweis: 16er Falle!

Nachzahlung für Ausbildungszeiten (§ 207 SGB VI)

- Freiwillige Beiträge können nachgezahlt werden für Zeiten der **schulischen Ausbildung**
- vom vollendeten 16. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr
sowie
 - die die Höchstdauer von acht Jahren übersteigen, sofern diese Zeiten nicht bereits mit Beiträgen belegt sind.

Der Antrag kann nur bis zur Vollendung des 45. Lebensjahres gestellt werden.

Beispiel:

Schul- und Studienzeiten durchgehend bis zum 27. Lebensjahr

8 Jahre anrechenbare Schulzeiten
→ Nachzahlung nicht möglich

Nicht mehr anrechenbare
Schulzeiten
→ Nachzahlung möglich



Nicht mehr anrechenbare
Schulzeiten
→ Nachzahlung möglich

Exkurs: „16er Falle“

| | Ohne „Nachzahlung“ | Mit Zahlung 12 freiwillige Mindestbeiträge für 16.-17. Lj | Mit Zahlung 12 freiwillige Mindestbeiträge nach dem 17. Lj. |
|------------------|---------------------------|---|---|
| Zeitpunkt /Alter | Höhe volle EM-Rente | Höhe volle EM-Rente | Höhe volle EM-Rente |
| SEP / 2022 / 48 | 1.333,34 € | 1.313,10 € | 1.341,16 € |
| SEP / 2023 / 49 | 1.346,56 € | 1.328,16 € | 1.354,20 € |
| SEP / 2024 / 50 | 1.358,66 € | 1.342,67 € | 1.366,14 € |
| SEP / 2025 / 51 | 1.370,37 € | 1.355,46 € | 1.377,69 € |
| SEP / 2026 / 52 | 1.381,11 € | 1.368,40 € | 1.388,25 € |
| SEP / 2027 / 53 | 1.391,50 € | 1.380,32 € | 1.398,48 € |
| SEP / 2028 / 54 | 1.404,46 € | 1.394,17 € | 1.410,78 € |
| SEP / 2029 / 55 | 1.416,64 € | 1.407,71 € | 1.422,83 € |
| SEP / 2030 / 56 | 1.428,57 € | 1.420,93 € | 1.434,65 € |
| SEP / 2031 / 57 | 1.440,26 € | 1.433,45 € | 1.446,21 € |
| SEP / 2032 / 58 | 1.445,45 € | 1.440,39 € | 1.451,26 € |
| SEP / 2033 / 59 | 1.450,76 € | 1.446,61 € | 1.456,09 € |
| SEP / 2034 / 60 | 1.455,48 € | 1.452,23 € | 1.460,69 € |
| SEP / 2035 / 61 | 1.459,97 € | 1.457,91 € | 1.465,08 € |
| SEP / 2036 / 62 | 1.464,02 € | 1.463,06 € | 1.469,24 € |
| SEP / 2037 / 63 | 1.527,37 € | 1.527,24 € | 1.532,44 € |
| SEP / 2038 / 64 | 1.590,64 € | 1.591,60 € | 1.595,97 € |
| SEP / 2039 / 65 | 1.654,18 € | 1.656,07 € | 1.659,40 € |
| SEP / 2040 / 66 | 1.657,96 € | 1.660,86 € | 1.663,09 € |

Rentenerhöhung soll im kommenden Jahr weniger stark ausfallen

Die Rentenerhöhung für die rd. 21 Millionen Rentnerinnen und Rentner in Deutschland soll im kommenden Jahr nunmehr weniger stark ausfallen als bisher erwartet. Mit Blick auf den Koalitionsvertrag von SPD, Grünen und FDP sagte Bundesarbeitsminister Heil der Bild am Sonntag: „Prognostiziert waren 5,2 Prozent. Jetzt erwarte ich, dass die Renten in Deutschland ab Juli 2022 **um 4,4 Prozent** steigen. Das ist immer noch sehr ordentlich.“

In diesem Jahr hatte die Corona-Pandemie bei den Renten im Westen für eine Nullrunde gesorgt, in Ostdeutschland gab es im Zuge der Ost-/West-Rentenangleichung ein Plus von 0,72 %. Grund war der konjunkturbedingte Rückgang der Beitragseinnahmen. Eine Rentengarantie verhindert allerdings Rentenkürzungen. Für das kommende Jahr war erwartet worden, dass die Renten in Westdeutschland um 5,2 % und im Osten um 5,9 % steigen.

Der Grund für die nun weniger stark steigenden Renten im kommenden Jahr ist, dass die Ampel-Koalition den sog. **Nachholfaktor** wieder einführen will. Im Koalitionsvertrag heißt es, dieser Faktor in der Rentenberechnung solle rechtzeitig vor den Rentenanpassungen ab 2022 wieder aktiviert werden: „So stellen wir sicher, dass sich Renten und Löhne im Zuge der Corona-Krise insgesamt im Gleichklang entwickeln und stärken die Generationengerechtigkeit ebenso wie die Stabilität der Beiträge in dieser Legislaturperiode.“

Aktueller Fall: Entgeltaufteilung Lehre richtig?

Allgemeine Rentenversicherung

| Zeitraum | Entgelt | Art der Zeit, Anmerkungen |
|-------------------------|--------------|--|
| 01.09.1973 - 31.12.1973 | 1.140,00 DM | - Beitragszeit mit Pflichtbeiträgen für berufliche Ausbildung 4 Monate |
| 01.01.1974 - 31.12.1974 | 4.305,00 DM | - Beitragszeit mit Pflichtbeiträgen für berufliche Ausbildung 12 Monate |
| 01.01.1975 - 31.12.1975 | 5.745,00 DM | - Beitragszeit mit Pflichtbeiträgen für berufliche Ausbildung 12 Monate |
| 01.01.1976 - 31.08.1976 | 7.190,00 DM | - Beitragszeit mit Pflichtbeiträgen für berufliche Ausbildung 8 Monate |
| 01.09.1976 - 31.12.1976 | 3.595,00 DM | - Beitragszeit mit Pflichtbeiträgen 4 Monate |
| 01.01.1977 - 31.12.1977 | 17.243,00 DM | - Beitragszeit mit Pflichtbeiträgen 12 Monate |
| 01.01.1978 - 31.12.1978 | 19.856,00 DM | - Beitragszeit mit Pflichtbeiträgen 12 Monate |

| PFL-Arbeitnehmer Berufsausbildung | 01.09.1973 | 31.12.1973 | 1.140,00 DM |
|-----------------------------------|------------|------------|--------------|
| PFL-Arbeitnehmer Berufsausbildung | 01.01.1974 | 31.12.1974 | 4.305,00 DM |
| PFL-Arbeitnehmer Berufsausbildung | 01.01.1975 | 31.12.1975 | 5.745,00 DM |
| PFL-Arbeitnehmer Berufsausbildung | 01.01.1976 | 31.08.1976 | 3.830,00 DM |
| PFL-Arbeitnehmer | 01.09.1976 | 31.12.1976 | 6.955,00 DM |
| PFL-Arbeitnehmer | 01.01.1977 | 31.12.1977 | 17.243,00 DM |

1.169,55 €

Für die Zeit bis 31.08.1976 ist eine Berufsausbildung erfasst. Die daran anschließende Pflichtbeitragszeit ohne Berufsausbildung zeigt keine deutliche Steigerung beim Entgelt.

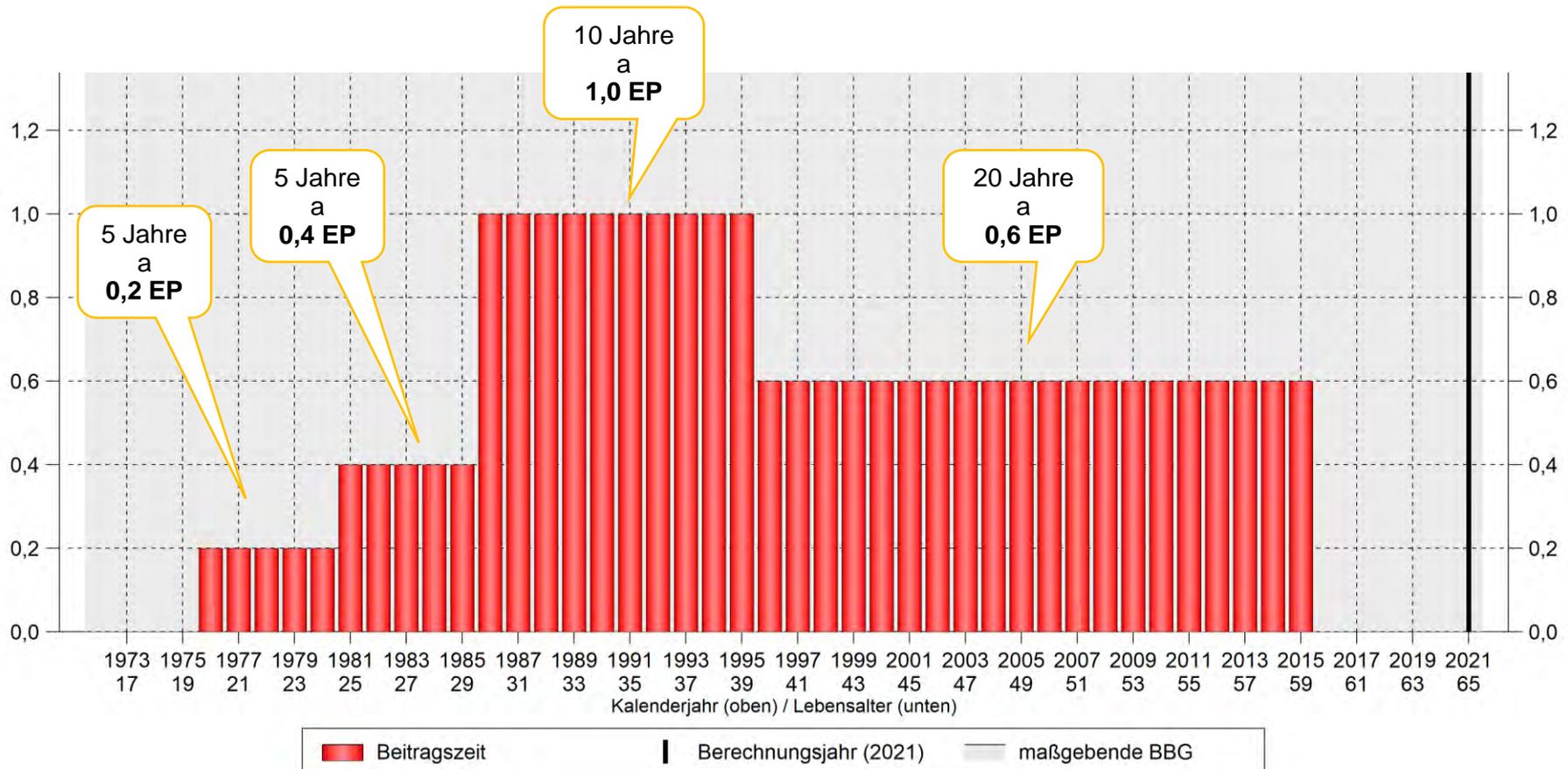
1.174,73 €

01.01.1976-31.08.1976 AnV PFL-Arbeitnehmer Berufsausbildung = ca. 899,- DM/Monat

01.09.1976-31.12.1976 AnV PFL-Arbeitnehmer = ca. 899,- DM/Monat

Das Entgelt für die Berufsausbildungszeit kann nach dem BSG-Urteil vom 28.10.1996 - 8 RKn 19/95 anhand von Unterlagen (z.B. Lehrvertrag, Tarifvertrag) oder mit dem RV-Win-Rechner unter 'Rente - Leistungsrecht' im Modul 'Entgeltaufteilung' ermittelt werden.

Grundrentenzuschlag - Beispielsberechnung



GRUNDRENTENZEITEN

Pflichtbeitragszeiten (Beschäftigung, Tätigkeit o.ä) **480** Kalendermonate

ENTGELTPUNKTE FÜR GRUNDRENTEN-BEWERTUNGSZEITEN

Grundrenten-Bewertungszeiten sind Kalendermonate mit Grundrentenzeiten, wenn darauf mindestens 0,0250 Entgeltpunkte entfallen. Dazu zählen Entgeltpunkte für Beitragszeiten, für beitragsfreie und beitragsgeminderte Zeiten, Mindestentgeltpunkte sowie Zuschläge für Zeiten einer besonderen Auslandsverwendung.

Entgeltpunkte für Zeiten, die nicht Grundrentenzeiten sind (z.B. Arbeitslosigkeit, freiwillige Beiträge) werden gleichwohl berücksichtigt, wenn sie parallel zu Kalendermonaten mit Grundrentenzeiten liegen (z.B. Kinderberücksichtigungszeiten). Sie können damit Grundrenten-Bewertungszeiten erhöhen.

Grundrenten-Bewertungszeiten können einen Zuschlag erhalten, der sich nach dem Durchschnittswert und der Dauer der Grundrenten-Bewertungszeiten bemisst. Grundsätzlich wird der Durchschnittswert verdoppelt, darf jedoch einen Höchstwert von 0,0667 Entgeltpunkten nicht überschreiten. Sind lediglich 396 bis 420 Monate mit Grundrentenzeiten vorhanden, liegt der Höchstwert zwischen 0,0334 und 0,0667 Entgeltpunkten. Der sich ergebende Monatswert ist mit 0,875 und mit der Anzahl an Kalendermonaten mit Grundrenten-Bewertungszeiten höchstens jedoch mit 420 Monaten zu vervielfältigen.

HÖHE DES GRUNDRENTENZUSCHLAGS

| | |
|--|----------------------------|
| Die Grundrenten-Bewertungszeiten ergeben insgesamt | 24,0000 Entgeltpunkte |
| Dies ergibt bei einer Summe von | 420 Kalendermonaten |
| einen Durchschnittswert von | 0,0571 Entgeltpunkten |
| Das Doppelte dieses Wertes beträgt | 0,1142 Entgeltpunkte |
| Bei 480 Kalendermonaten mit Grundrentenzeiten beträgt | |
| der Höchstwert der zu berücksichtigenden Entgeltpunkte | 0,0667 Entgeltpunkte |
| Der Zuschlag an Entgeltpunkten für langjährige | |
| Versicherung ergibt sich damit aus | |
| $(0,0667 - 0,0571) * 0,875 * 420 =$ | 3,5280 Entgeltpunkten |

| | |
|--|-----------------|
| Das ergibt bei einem Rentenbeginn in | JAN 2022 |
| mit dem Zugangsfaktor | 1,0000 |
| persönliche Entgeltpunkte in Höhe von | 3,5280 |
| Der Grundrentenzuschlag beträgt beim Rentenartfaktor | 1,0 |
| und dem maßgebenden aktuellen Rentenwert | 120,62 € |

Grundrentengesetz: „kritische Grundrentenzeiten“

Voraussetzung für einen Anspruch auf den Grundrentenzuschlag ist unter anderem das Vorliegen **von mindestens 33 Jahren Grundrentenzeiten**. Bei bestimmten im Konto gespeicherten Zeiten kann **maschinell nicht erkannt** werden, ob es sich um eine Grundrentenzeit handelt, weil nicht ermittelt werden kann, ob beziehungsweise welche Entgeltersatzleistung bezogen wurde.

Bei diesen sogenannten **kritischen Grundrentenzeiten** handelt es sich um die folgenden Sachverhalte:

- Anrechnungszeiten wegen Arbeitslosigkeit vor dem 1. Juli 1978
- Pflichtbeitragszeit wegen Leistungsbezug wegen Arbeitslosigkeit im Zeitraum 1. Juli 1978 bis 31. Dezember 1982
- Anrechnungszeiten wegen Arbeitslosigkeit im Zeitraum 1. Januar 1983 bis 31. Dezember 1991
- Pflichtbeitragszeit wegen Leistungsbezug wegen Arbeitslosigkeit im Zeitraum 1. Januar 1992 bis 31. Dezember 2011

Da bei Zeiten der Arbeitslosigkeit die Zeiten des Bezugs von Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II und Arbeitslosenhilfe keine Grundrentenzeiten darstellen, ist bei Vorliegen derartiger Zeiten die Art des Leistungsbezuges nachzuweisen. **Sämtliche Rentenantragsformulare enthalten eine diesbezügliche Fragestellung (zum Beispiel R0100, Frage 5.3).**

In **erstmaligen Kontenklärungsverfahren** erfolgt eine Abfrage zu kritischen Grundrentenzeiten nicht. Die Klärung entsprechender Zeiten erfolgt erst in **Folgekontenklärungsverfahren** ab Vollendung des 55. Lebensjahres. Der Antrag auf Kontenklärung (V0100) enthält deshalb keine entsprechende Fragestellung.

5.3 Haben Sie für eine Zeit der Arbeitslosigkeit vor dem 1.1.2012 von der Agentur für Arbeit andere Leistungen als Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II oder Arbeitslosenhilfe bezogen (zum Beispiel Übergangsgeld, Unterhaltsgeld, Eingliederungsgeld)?

nein

ja, vom

| | | |
|-----|-------|------|
| Tag | Monat | Jahr |
| | | |

 bis

| | | |
|-----|-------|------|
| Tag | Monat | Jahr |
| | | |

Art der Leistung

Nachweise sind beigefügt liegen nicht mehr vor werden nachgereicht

Grundrente: Umsetzung der Bearbeitung von Bestandsfällen (§307g SGB VI)

Internet DRV: Fragen und Antworten zum Grundrentenzuschlag

Von der Deutschen Rentenversicherung werden **seit Mitte Juli 2021** zunächst bei **Neurentnerinnen und Neurentnern** die Ansprüche auf Grundrentenzuschläge geprüft. Seit diesem Zeitpunkt wird die Grundrentenzuschlagsberechtigung bei allen Rentenansprüchen automatisch mitgeprüft. Daneben erfolgt **bis Dezember 2021** sowohl die **Anspruchsprüfung für Rentnerinnen und Rentner, die Sozialleistungen** wie zum Beispiel Wohngeld oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung **bezahlen**, als auch die Prüfung der Bestandsrenten mit einem Rentenbeginn vor 1992. Ab **Februar 2022** wird mit der Prüfung der Bestandsrenten mit einem Rentenbeginn ab 1992 begonnen. In Zweimonatsschritten wird jeweils ein Fünftel geprüft, sodass bis Ende 2022 alle Renten zur Prüfung der Grundrentenzuschlagsberechtigung aufgerufen sein werden.

Gesetzliche Grundlage - § 307g SGB VI: Prüfung des Zuschlags an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung

Ein Anspruch auf Prüfung des Zuschlags an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung besteht nicht vor Ablauf des 31.12.2022. Die Träger der Rentenversicherung sollen vorrangig die Ansprüche älterer Berechtigter prüfen.

Synchronisierter Aufruf der Bestandsfälle der DRV

| 2021 | | 2022 | | | | |
|-------------|---|--|-------|------|--------|---------|
| 2. Halbjahr | | Februar | April | Juni | August | Oktober |
| 1.) | Fälle, in denen Sozialleistungsträger (bis 30.4.2021) eine Aufstellung über Grundrentenzeiten oder eine Berechnung des Grundrentenzuschlages anfordern | Die Fälle, in denen die Rente ab 1992 begann, werden im Jahr 2022 in gleichmäßigen Tranchen aufgerufen. Die Verteilung erfolgt abhängig vom Lebensalter der Betroffenen in fünf Tranchen. Die erste Tranche wird im Februar 2022 aufgerufen. Die weiteren Tranchen jeweils zwei Monate später. | | | | |
| 2.) | Fälle mit Rentenbeginn vor 1.1.1992 | | | | | |

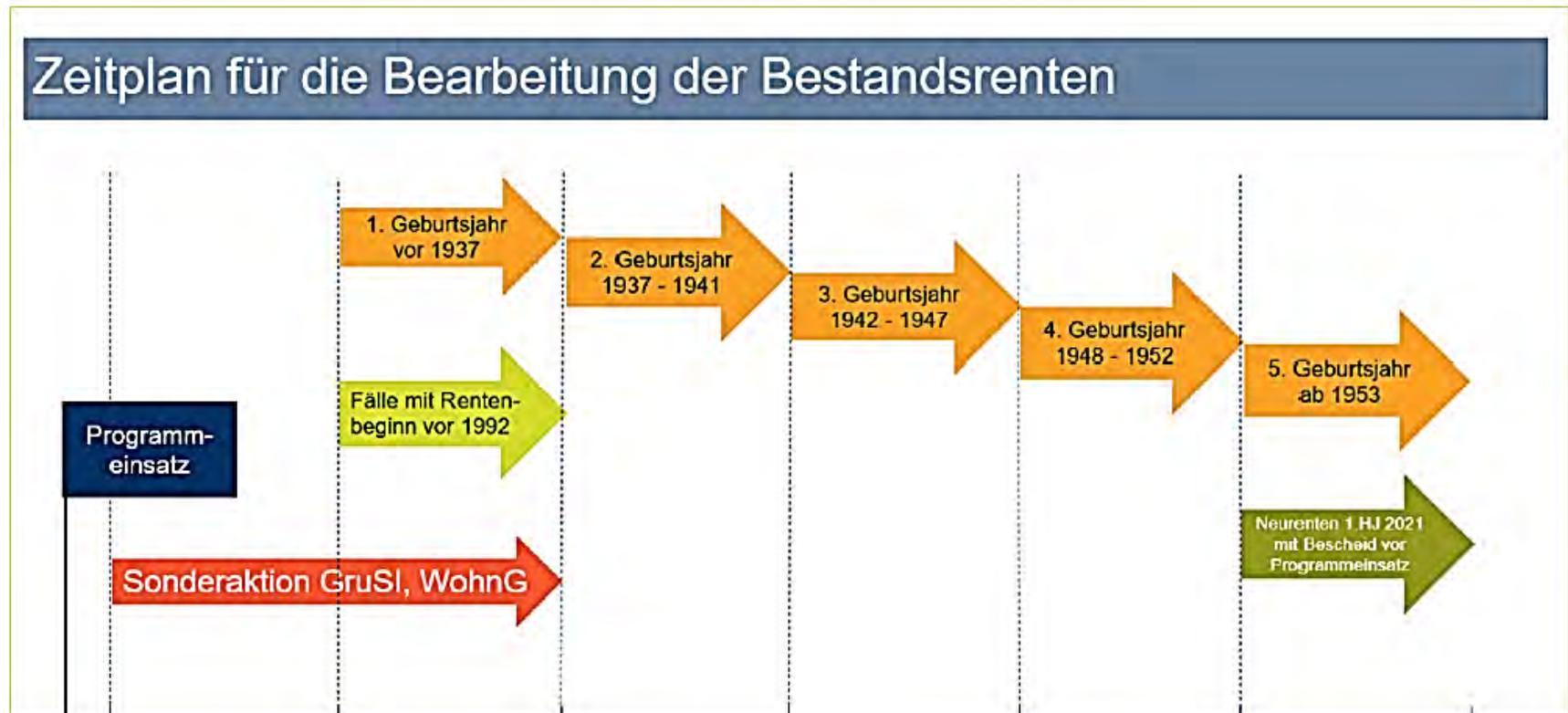
Beachte:

Die Bearbeitung erfolgt - unabhängig vom Wohnsitz In- oder Ausland - nach Jahrgängen.

Für die im ersten Halbjahr 2021 erstellten Rentenbescheide wird die Grundrentenzuschlagsprüfung im 4. Quartal 2022 nachgeholt.

Die Arbeitsgruppe Versicherung und Rente (AGVR) wird die Vorgehensweise evaluieren (gleichmäßige Auslastung der Sachbearbeitung).

Grundrente: Umsetzung der Bearbeitung von Bestandsfällen (§307g SGB VI)



Grundrentenzuschlag und Besitzschutz: Folgerente kann niedriger sein!



Achtung

Die Aussage bei **Umwandlungsfällen**
„Die Rente kann **nicht** geringer
werden...“ darf künftig nicht mehr
uneingeschränkt getätigt werden!

Beispiel 1:

EMR = 35 pEP ohne Grundrenten-Zuschlag

AR = 34 pEP + 1,5pEP Zuschlag = Summe 35,5 pEP

Infolge EK-Anrechnung §97a SGB VI kann der Zuschlag von 1,5 pEP unter 35 pEP der EMR fallen,
so dass insgesamt die AR geringer als die vorherige EMR ausfällt

Beispiel 2:

EMR = 34 pEP ohne Grundrenten-Zuschlag

AR = 32 pEP + 1,5 pEP Zuschlag = 33,5 pEP

Besitzschutz aus EMR mit 34 pEP wird übernommen.

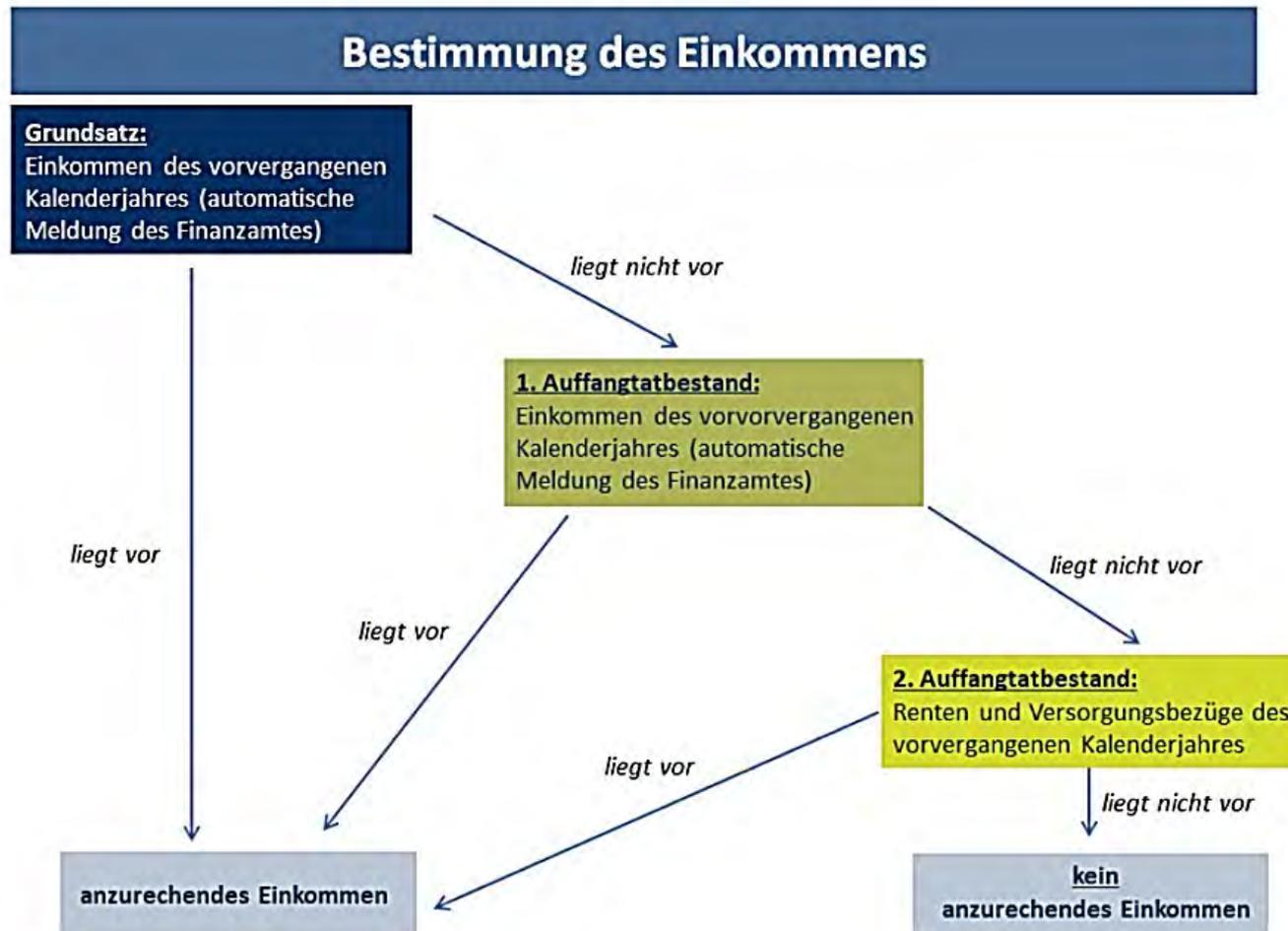
Jetzt „Weiterarbeit“ neben AR mit 1 EP als „Zuschlag aus Beiträgen neben Beginn einer AR §76d SGB VI“

Zuschläge aus §76d erst ab Regelalter = 33,5 pEP + 1 pEP = 34,5 pEP

Ergebnis: Besitzschutz aus EMR „ausgehobelt“, so dass bei Ruhen infolge §97a SGB VI nur noch 33 pEP

(32 pEP + 1 pEP „Weiterarbeit“) ausgezahlt werden. Die „Weiterarbeit“ hat faktisch keinen rentenrechtlichen Wert!)

Grundrentenzuschlag – Die Einkommensanrechnung



Grundrentenzuschlag – Die Einkommensanrechnung

